

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 37

Neuteich, den 16. September

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Herbstferien.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulräten werden die Herbstferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises, wie folgt, festgesetzt:

Schulschluss: Dienstag, den 22. September mittags,
Schulbeginn: Mittwoch, den 14. Oktober morgens.
Tiegenhof, den 11. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die sämigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 13. August d. Js. an Einwendung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr April-Juni 1925 **bestimmt in 8 Tagen** erinnert.

Den Eingang der Zustellungsliste über die Veranlagungsbescheide zur Wohnungsbauabgabe erwarte ich ebenfalls in obiger Frist.
Tiegenhof, den 9. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Verordnung betreffend den Zinssatz des § 85 des Steuergrundgesetzes.

§ 1.

Auf Grund des § 85 a des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1924 (Ges. Bl. S. 29 sowie Ges. Bl. 1925 S. 730) wird unter Abänderung der Verordnung vom 24. März 1924 (Staatsanzeiger Teil I Seite 66) mit Zustimmung des Finanzrats der Zinssatz des § 85 des Steuergrundgesetzes **auf den jeweiligen Diskontsatz der Bank von Danzig** festgesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Danzig, den 28. August 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Volkmann.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 11. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Grundsätze

für die Übernahme eines Heilverfahrens durch die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung freie Stadt Danzig.

1. Nach 1269 R. V. O. kann die Landesversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden. Die Durchführung eines Heilverfahrens ist also eine freiwillige Leistung der Landesversicherungsanstalt.
2. Ein Heilverfahren wird im allgemeinen nur bei chronischen Krankheiten gewährt, soweit begründete Aussicht auf Beseitigung einer drohenden Invalidität oder einer bereits bestehenden Invalidität vorhanden ist. In besonderen Fällen kann auch operative oder klinische Behandlung gewährt werden. Bei akuten Erkrankungen kann bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen ein Heilverfahren in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn die Übernahme durch eine Krankenkasse oder ein Wohlfahrtsamt nicht in Frage kommt.
3. Die Antragsteller müssen die Wartezeit für die Invalidenrent erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten haben. Von diesen Forderungen kann abgesehen werden, wenn, — was besonders bei jugendlichen Versicherten zutreffen wird, — seit Eintritt in die Versicherung nicht mehr Beiträge, wie geschehen, verwendet werden konnten. Voraussetzung ist dabei, daß die Markenverwendung regelmäßig geschehen ist.
Ausnahmen sind bei ganz besonders liegenden Fällen zulässig,

namentlich dann, wenn es sich um die Bekämpfung allgemeiner Volkskrankheiten handelt.

4. Antragstellern, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben, soll nur in Ausnahmefällen ein Heilverfahren bewilligt werden, wenn nach Ansicht des Vertrauensarztes besondere Gründe hierfür vorliegen.
5. Die Übernahme von Kosten für Heilverfahren, die ohne die Zustimmung der Landesversicherungsanstalt begonnen oder durchgeführt worden sind, wird abgelehnt.
6. Wird ein Heilverfahren übernommen, so werden die Reisekosten zur Heilstätte für die Hin- und Rückfahrt übernommen, wobei jedoch nur die Fahrkosten der III. Wagenklasse erstattet werden. Ist nachgewiesen, daß ausschließlich für die Zwecke des Heilverfahrens ein Paß ausgestellt worden ist, so werden auch diese Kosten im Falle der Bedürftigkeit des Antragstellers getragen.
7. Wiederholungskuren können nur nach einem größeren Zeitraum (mindestens 2 Jahre) und nur dann bewilligt werden, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß dadurch dauernde Arbeitsfähigkeit erzielt wird. Die Wiederholung einer Kur für dasselbe Leiden kommt nur in Ausnahmefällen in Frage und nur dann, wenn die Wiederholung der Kur nach ärztlicher Ansicht infolge der Art der Erkrankung als im gewöhnlichen Verlauf derartiger Heilverfahren liegend bezeichnet wird.
8. Bei günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers kann die völlige Übernahme der Kosten für ein Heilverfahren abgelehnt und lediglich ein angemessener Zuschuß zu den Kosten des Heilverfahrens gewährt werden.
9. Zuschüsse für Zahnersatz und für die Beschaffung sonstiger kleiner Heilmittel können bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen bis zur Höhe von 2/5 des Gesamtbetrages gewährt werden. Im Falle nachgewiesener besonderer Bedürftigkeit kann darüber hinausgegangen werden. Zuschuß zu einem Zahn-Heilverfahren wird nur dann gewährt, wenn ein Ersatz von mindestens 8 Zähnen notwendig ist oder wenn die Lage der fehlenden Zähne einen Zahnersatz unbedingt erfordert. Bei Anträgen auf Zuschuß für Zahnersatz ist von dem Antragsteller ein Zahnschema beizubringen, aus dem sich die Lage der fehlenden Zähne ergibt. Zu den Reparaturkosten künstlicher Gebisse wird ein Zuschuß nicht gewährt.
10. Zuschüsse zum Landaufenthalt oder zur Durchführung einer Kur in einer selbst gewählten Heilstätte werden nur dann gewährt, wenn die Landesversicherungsanstalt eine geeignete Heilstätte nicht zur Verfügung stellen kann. Eine Heilfürsorge für einen Zeitraum von 14 Tagen und weniger wird nicht übernommen.
Bei diesen Zuschüssen wird grundsätzlich gefordert, daß sich der betreffende Versicherte an dem Ort des Kuraufenthalts in ärztliche Behandlung begibt und daß der behandelnde Arzt nach Abschluß der Kur ein Gutachten einreicht, das sich über die Art des Leidens, die Dauer der Behandlung, den Befund bei Beginn der Behandlung, den Befund beim Ende der Behandlung, den Kurerfolg und den Grad der Erwerbsfähigkeit nach Durchführung der Behandlung ausspricht. Die Kosten des Gutachtens trägt die Landesversicherungsanstalt.
11. Wird ein Heilverfahren ohne triftigen Grund nicht angetreten oder wird eine bereits begonnene Kur ohne Vorlage triftiger Gründe abgebrochen, so soll ein weiteres Heilverfahren für den Versicherten nicht mehr durchgeführt werden.
12. Anträge auf Heilverfahren sind bei der Landesversicherungsanstalt unmittelbar unter Vorlage eines ärzt. Attestes, dessen Kosten von dem Antragsteller zu tragen sind, einzureichen. Die Einberufung erfolgt durch die Landesversicherungsanstalt.

Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. September 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 5.

Urlaub.

Herr Kreisschulrat Palm ist vom 7. bis 27. September beurlaubt und wird durch Herrn Kreisschulrat Sasse in Danzig-Kangfuhr — Am Johannisberg 9 — vertreten.

Tiegenhof, den 9. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schiedsmänner.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 4. 8. d. Js. sind auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden:

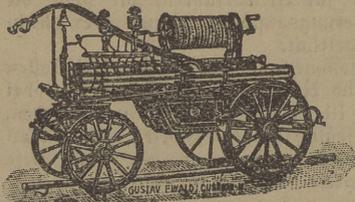
1. Landwirt Johannes Wehborn in Dammfelde als Schiedsmann für den Bezirk 1,
2. Besitzer Stephan Domanski in Dieckel als Schiedsmann für den Bezirk 3,
3. Besitzer Paul Lipke in Dieckel als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk 3,
4. Gastwirt Gustav Fischer in Holm als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk 32.

Tiegenhof, den 11. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden hiermit ersucht, gemäß Senatsverordnung vom 21. April 1925 die Berichts-



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr. Umbau veralteter Sprizen Wassermagen für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrrätefabriken Gustav Ewald, Cüstrin-N. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Mit rasender Geschwindigkeit

wird Ihr Geschäft bekannt, wenn Sie Ihre Anzeigen stets in der in der Stadt sowohl wie auf dem Lande verbreiteten „Neuteicher Zeitung u. Anzeiger“ veröffentlichen.

Bestellungen

auf das Kreisblatt für den nächsten Monat müssen stets in der Zeit vom 15. bis 25. jedes Monats gemacht werden.

Bei Bestellungen außerhalb dieser Zeit zieht die Post stets 25 P als Extragebühr ein, was sich bei rechtzeitiger Bestellung vermeiden läßt.

farten über das bisherige Ernteergebnis **umgehend** und die über den Saatenstand Mitte September spätestens bis zum 20. September d. Js. hierher einzureichen.

Danzig, den 11. September 1925.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Verlängerung der Schulpflicht.

Die Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises weise ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 23. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 12) darauf hin, daß das Porto für jeden Fall einer Schulpflichtverlängerung 70 Pfg. beträgt und vorher einzufenden ist. falls dieser Betrag den Anträgen nicht beigelegt wurde, ist er nachträglich hierher abzuführen. Bei Anforderung von Verfassungsheften ist das Porto gleichfalls beizufügen.

Tiegenhof, den 14. September 1925.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Kaufe im Auftrage für eine auswärtige Firma

Montag, den 21. d. Mts.

gute, korrekte



Pferde,

4—7 Zoll groß, 4—7 Jahre alt, (evtl. auch Hengste) vorm. 10¹/₂ Uhr in Neuteich

			Hotel Maßkuhn
„	11 ¹ / ₂	„	Ladekopp
„	12	„	Gasth. Geschw. Wiebe
„	2	„	Tiegenhof
nachm.	2	„	Hotel Deutsches Haus
„	4	„	Schöneberg
„		„	Gasth. Carl Schmidt
„		„	Kalthof
„		„	Gasth. Moldenhauer

Rosenbaum, Neuteich.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 15. September 1925 tritt gegen jederzeitigen Widerruf längstens bis 28. Februar 1926 eine Ermäßigung der Frachttaxe für Rüben und Schnittel und ab 1. Oktober eine Aenderung in den Entfernungszeigern in Kraft.

Auskunft erteilen die Stationen. Danzig, den 15. September 1925. Die Betriebsdirektion.

Streu auf meinem Lande † Gistweizen † Willi Friedrich, Gr. Lichtenau.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag, den 24. September, vorm. 10 Uhr, werde ich vor dem Gasthause Steffens-Gr. Lesewitz wegen rückständiger Abgaben

1 Verdeckwagen, 2 Kariolwagen, 1 Selbstfahrer, 1 Sofa, 1 Sofatisch, 1 Vertikow,

öffentlich gegen Barzahlung versteigern.

Gr. Lesewitz, den 15. September 1925.

Der Amtsvorsteher.